

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 3.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitstage 1.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 1.20 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelhof 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluss der Redaktion: Samstags morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 5

Duisburg, den 29. Januar 1921

22. Jahrgang

Das Kampfobjekt

In dem Artikel „Keimzellen an der Arbeit“ in Nummer 3 unseres Organs haben wir gezeigt, daß die „Metallarbeiterzeitung“ für bevorstehende Aktionen dieselben Kampfmittel anwenden will, wie die Kommunisten, daß nur das Kampfobjekt unterschiedlicher benannt wird. Wir wollen nunmehr untersuchen, ob diese Kampfmittel, die von den Kommunisten zur Zerkümmern des demokratischen Staates und zur Einführung der Diktatur nach russischem Muster angewandt werden sollen, auch anderen Zielen dienlich gemacht werden können, ob diese Mittel vor allem der Erreichung des Zieles dienen können, welches die „Metallarbeiterzeitung“ dieser Aktion als Kampfobjekt setzt: die Sozialisierung der Kohle, darüber hinaus der Schwermetallindustrie.

Wer auch nur einen Funken von Verantwortungsgefühl in sich trägt, eines Verantwortungsgefühls, das mit der Vorliebe für irgend ein politisches und wirtschaftliches System gar nichts zu tun zu haben braucht, sondern nur Bezug hat auf die eigenen Daseinsbedingungen, der muß sich, wenn er zur Umgestaltung dieser Daseinsbedingungen Aktionen einleiten will, doch zum mindesten über das, was er durchführen und erreichen will, klar sein. Wer das Haus, in dem er wohnt, abreißen will, muß vor der Inangriffnahme der Abbrucharbeiten für eine Unterkunft gesorgt haben und kann auch mit dem Suchen nach einer neuen Unterkunft nicht erst beginnen, wenn ihm die Steine schon in's Bett poltern. Ebenso muß er über das Haus, das er an die Stelle des alten setzen will, seine Pläne haben, um zu wissen, ob sich der Abbruch lohnt.

Wir haben schon in Nummer 2 unseres Verbandsorgans gezeigt, was selbst hervorragende Sozialisten von der „widerprüchlichen, theoretischen Unfertigkeit und Unvorbereitschaft“ der Sozialisierungsprobleme im sozialistischen Lager sagen.

Bei den verschiedenartigsten Auslegungen des Begriffs der Sozialisierung gibt es eigentlich nur eine allgemeine und bei allen ihren Vertretern gültige Auffassung und das ist die mehr oder weniger gefühlsmäßige Forderung nach Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaftsform, die Vernetzung der kapitalistischen Produktionsweise. Darüber hinaus, über die Art der Umgestaltung, über das neue Wirtschaftssystem gehen die Ansichten selbst der namhaftesten Vertreter des sozialistischen Gedankens so weit auseinander, daß man sich kaum durch das Sammelsurium von Vorschlägen und Forderungen durchfindet.

Die ursprünglich von den Vertretern des Sozialismus geforderte Form der Sozialisierung, die im Erfurter Programm niedergelegt ist, ist die Ueberführung des Privateigentums an Produktionsmitteln in den Besitz der organisierten Gesellschaft, also die Verstaatlichung oder wie im Ausland (z. B. England) gesagt wird: Nationalisierung der Produktionsmittel. Solange die Sozialdemokratie im Reich das politische Ruder in Händen hatte, hat sie zur Verwirklichung dieses ihres Programms so gut wie nichts getan. In allen Tonarten wurde damals der Masse ihrer Anhänger klar gemacht, daß der Zeitpunkt zur Sozialisierung, d. h. Nationalisierung, noch nicht gekommen sei. Als sie die Last der Verantwortung für diesen Umbau des Wirtschaftssystems auf sich selber lasten fühlte, hat die Sozialdemokratie, um ihre gläubigen Anhänger von der Undurchführbarkeit der jahrzehntelang angekündigten Sozialisierung (Nationalisierung) zu überzeugen, Worte gefunden, die wert sind, gerade im gegenwärtigen Stadium dieser Frage wieder in Erinnerung gerufen zu werden.

Dieselbe „Metallarbeiterzeitung“, die jetzt nach „Aktionen“ ruft, schreibt in Nr. 7 — 1919:

Die Ansicht ist notwendig, damit wir leben können und die Ansicht wird auch bis zu einem gewissen Grade eine Spekulationswirtschaft“ bedingen. Darum sind aber auch alle Versuche, das Wiederaufleben der deutschen Volkswirtschaft zu fördern, einerlei, von welcher Seite sie kommen — Verbrechen am deutschen Volke, Hindernisse auf dem Wege zur Sozialisierung.“

Zugegeben, daß die damalige Schriftleitung der „Metallarbeiterzeitung“ den damals regierenden Sozialisten nahe stand, während die heutige Schriftleitung damals wie heute in der Opposition war, so ändert das nichts an der damals ausgesprochenen, durchaus begründeten Wahrheit. Unter allen Umständen ist jedoch dieser Anspruch der „Metallarbeiterzeitung“ ein vernichtendes Urteil für den Bergarbeiterführer Hue, der politisch damals wie heute auf derselben Linie stand, wie die Regierungssozialisten und die damalige Schriftleitung der Metallarbeiterzeitung, und der sich heute an die Spitze

solcher „Störungen des Wiederauflebens der deutschen Volkswirtschaft“ stellt mit dem Ruf: Sozialisierung oder Bürgerkrieg (siehe Bergarbeiterzeitung). Und das tut derselbe Hue, der am 8. Dezember 1918, also unter der reinsozialistischen Regierung der „Volksbeauftragten“ in Düsseldorf im Appollotheater sagte:

„Unser Minister Marr hat sich die Ueberführung in das Gemeinwesen nur in einer Zeit der Ueberfülle an Produktion, mittels vorstellt. Diese Zeit ist heute nicht da. In der ganzen Welt ist sie nicht da. Wir sind eintrüben an Händen und Füßen wirtschaftlich gebunden. Auch hat niemand ein ernst zu nehmendes Sozialist die Behauptung aufgestellt, daß für ein Wirtschaftsgeschehen für sich allein die Sozialisierung vorzunehmen sei.“

Mit seiner Parole Sozialisierung des Bergbaues (also eines Wirtschaftsgeschehens) oder Bürgerkrieg verheißt der Hue von 1920 dem Hue von 1918, nicht nur gewaltige Ohrfeigen, sondern begibt sich nach der Ansicht seiner politischen Freunde von der „Metallarbeiterzeitung“ 1919 auf die Bahn des Verbrechens.

Wer zurück zur „Metallarbeiterzeitung“. Wo bleiben heute diejenigen, die unter der Vorherrschaft der Sozialisten im Reich in diesem Blatt ihre Warnungs- und Ankenrufe erschallen ließen, denen damals die drohende Verantwortung, die Furcht vor der Sozialisierung die flehendsten Beschwörungsworte entlockte: Wo bleiben die Männer, die in einer Vorstandserklärung in Nr. 14 der „Metallarbeiterzeitung“ 1919 sagten:

„Die sozialistische Gesellschaft kann nicht mit einem Schlingensiefel als etwas Fertiges, Vollendetes vor uns stehen. Der politischen Umwälzung muß als logische Konsequenz die wirtschaftliche Erneuerung auf dem Wege der Evolution folgen.“

Wo bleiben die Richard Lang u. a., die in Nr. 15 der „Metallarbeiterzeitung“ 1919 jammernd ausriefen:

„Ist es notwendig, daß sich die deutsche Arbeiterschaft, die früher der Arbeiterkraft der ganzen Welt zum Vorbild diente, im Brudermord und Bürgerkrieg um die Früchte der Revolution bringt und die so notwendige Sozialisierung gefährdet?“

Wenn also gewalttätige Versuche und Experimente, wenn Störung des Wiederauflebens der deutschen Volkswirtschaft, wenn Brudermord und Bürgerkrieg Hindernisse auf dem Wege zur Sozialisierung sind, wenn gemäß der Vorstandserklärung von 1919 die Sozialisierung nur auf dem Wege der Evolution, der allmählichen Entwicklung möglich ist, oder wie die „Metallarbeiterzeitung“ Nr. 15 — 1919, den bekannten führenden Sozialisten Pannekoek sagen läßt, der Sozialismus „eine neue Produktionsweise“ ist, die „sich nicht durch ein Gesetz oder irgend eine politische Maßregel einführen“ läßt, sondern „durch eine schnellere oder langsamere gesellschaftliche Entwicklung aufzuwachen“ muß, wenn das alles wahr ist, und es ist zweifellos wahr, warum fordert die „Metallarbeiterzeitung“ 1920 in ihrer Nr. 50 auf, „die Sozialisierung auf der Straße zur Entscheidung zu bringen“.

Warum lassen nicht die damaligen Vorstandsglieder, die damalige Schriftleitung, die damaligen Reich, Lang, Fritz Kummer, Wilh. Petersen, die Schilde, Reichel, Scherm, Aug. Haas, die doch auch heute noch große Mitgliederzahlen hinter sich haben, ihre warnende Stimme irgendwo ertönen?

Sind heute die wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Sozialisierung andere als damals? Hat die Befassung unseres Wirtschaftslebens durch Versailles und Spa, die man damals noch nicht kannte, nachgelassen? Nein, und abermals nein! Die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Sozialismus sind die gleichen geblieben. Sie sind heute weniger vorhanden als jemals. Was damals wahr gemessen ist, ist es heute doppelt und dreifach, zehnfach. Die ungünstige Lage der deutschen Wirtschaft läßt keinerlei Experimentieren zu. Der Sprung ins Dunkle würde heute erst recht der Sprung in den Abgrund sein. Am allerwenigsten aber kann heute wie jemals dieses schwerwiegende Wirtschaftsproblem „auf der Straße zur Entscheidung“ gebracht werden.

Wenn dann trotzdem die „Metallarbeiterzeitung“ heute zu Aktionen auffordert, dann kann das nur deshalb geschehen, weil sie damit garnicht die Sozialisierung will, denn die ist auf diese Art nicht zu erreichen, sondern weil ihr Kampfobjekt genau so wie die Kampfmittel mit dem der Kommunisten übereinstimmt.

Störung der Ordnung und des Wirtschaftslebens, der Störung und des Wirrwarrs wegen!

Und in dem getrübbten Gewässer des entstehenden allgemeinen Durcheinanders will man politische Fischzüge machen. Und zu diesem Verbrechen, wie sie selbst es 1919 nannten, schweigt die mehrheitssozialistische Fraktion nicht nur, sondern stimmt in das Geschrei: „Auf zum Bürgerkrieg“ ein, weil sich die politische Situation geändert hat.

Im Reich sitzt die Mehrheitssozialdemokratie fest neben dem Stuhl. In Preußen droht es ähnlich so zu werden. Bei einer neuen Revolution könnte sie sich vielleicht genau so wieder „einschalten“, wie sie es am 9. November 1918 fertig gebracht hat und die gegenwärtige politische Situation zu ihren Gunsten „korrigieren“. Ein Ba banque-Spiel zwar leichtsinnigster und verbrecherischer Art, aber echt mehrheitssozialistisch-mehistophellisch. Und in nebelhafter Ferne winkt vielleicht wie eine fata Morgana die „Einigung des Proletariats“ die Auffassung der zwischen der 2. und der 3. Internationale in der Luft hängenden USA.

Das ist des Pudels Kern. Nicht um der wirtschaftlichen Hebung der Arbeiterschaft willen, wie es das Statut vorschreibt, auch nicht um der Sozialisierung willen rufen die Strategen des Deutschen Metallarbeiterverbandes zum Kampf auf. Politische Pläne sind die Leitmotive dieses Kampfes. Unsere Stellung dazu als wirtschaftliche, gewerkschaftliche Interessenvertretung der Metallarbeiter ist damit gegeben.

Wir lehnen es ab, unsere gewerkschaftlichen Kampfmittel für sowjetisch-russische Pläne erschöpfen und mitbrauchen zu lassen.

Wir lehnen es ab, allen Kernunfugenden zum Trost uns für das dunkle, ungewisse, ungeklärte Experiment der Sozialisierung einzufangen zu lassen.

Wir lehnen es ab, unser wirtschaftliches Programm, welches das deutsche Volk und die deutsche Arbeiterschaft besseren Zeiten entgegenführen wird, von Katastrophenpolitikern zerstückeln zu lassen.

Die Christlichen Metallarbeiter kennen ihren Weg. Fest zusammengeschlossen im Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands werden sie ihn gehen, das Interesse der Metallarbeiterschaft, das Interesse von Volk und Arbeiterschaft im Auge, durch Nacht und Nebel zu Licht und Klarheit. — Liberatus.

Eisen- und Stahlindustrie 1920

Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie stand im Jahre 1920 unter der unmittelbaren Einwirkung des Friedensvertrages von Versailles und des Kohlenabkommens von Spa. Das Ueberflächenabkommen im Ruhrbergbau hat eine beachtliche Steigerung der Kohlenförderung herbeigeführt. Daher war durch die verbesserte Kohlenversorgung die Leistungsfähigkeit der Eisenwerke in der ersten Hälfte des Jahres ständig besser geworden; es schien sich sogar Aussicht auf genügende Versorgung mit Roheisen für die Stahlwerke zu eröffnen, als die auf Grund des Spa-Abkommens einsetzende Einschränkung in der Kohlenzuteilung alle Hoffnungen wieder umwarf. Die Lage wurde verschärft, als durch die oberschlesischen politischen Wirren auch die Kohlenförderung und der Versand aus Oberschlesien empfindlich beeinträchtigt wurden. Neben der Mengenfrage machte sich besonders das Fehlen bestimmter für die Eisenindustrie unentbehrlicher hochwertiger Kohlenarten fühlbar und zwang einzelne Werke zur Beschaffung amerikanischer Kohlen zu hohen Preisen. Die Industrie ging daran, in großem Umfang den Mengenausfall durch Ersatzbrennstoffe auszugleichen, aber die Verwendung von Rohbraunkohle erforderte und erfordert auch heute noch zeitraubende und kostspielige Umbauten der Feuerungsanlagen. Der Kohlenmangel führte notgedrungen zu einer Einschränkung der Produktion. Hochofen mußten niedergeblasen bzw. gedämpft werden, Betriebseinschränkungen und Stilllegungen von Betrieben waren die Folge.

In Anbetracht dieser durch Brennstoffmangel erzwungenen Betriebseinschränkungen der Hüttenwerke war die Versorgung mit heimischen Erzen im Allgemeinen ausreichend; wenn auch die Zufuhr an Erzen in den ersten drei Monaten unter ungünstigen Verkehrsverhältnissen und dem Kohlenmangel der Erzgruben, sowie der Knappheit an Betriebsstoffen, Sprengstoffen und Grubenholz, litt. Im April trat hierin eine Besserung ein, die bis zum Jahresende anhielt. Die Zufuhr von Minette-Erzen aus Lothringen war seitens der französischen Regierung monatelang gesperrt. Die Werke waren aber in der Lage, infolge angesammelter Vorräte und reichlicher Zufuhr von spanischen und schwedischen Erzen ihre Kohleneisenerzeugung ohne Einschränkung aufrecht zu erhalten. Manganerze wurden in größeren Mengen aus Indien und — soweit es die dortigen politischen Verhältnisse zuließen — aus dem Kaukasus bezogen, während der Bezug aus Brasilien wegen der hohen Seefrachten nicht in Betracht kam.

Was die Arbeitsverhältnisse anbelangt, (wir folgen hier einem Bericht der Industrie- und Handelszeitung) so

hat sich der Arbeitsmangel in den ersten Monaten des Jahres gehoben. Diese Entwicklung erlitt leider durch die politischen Wirren im Monat März einen empfindlichen Rückschlag, dessen Auswirkungen nur allmählich überwunden wurden. Abgesehen von einzelnen kleineren Ausständen und Arbeitsstellenstörungen anlässlich des Streikabzuges vom Vohrn ist die Eisen- und Stahlindustrie jedoch von größeren Streiks verschont geblieben. Die Leistung der Arbeiterschaft hat sich gehoben, namentlich dort, wo die Akkordarbeit wieder eingeführt werden konnte.

Die Erzeugung von Rohisen ist infolge der durch die Kohleneinschränkung bedingten geringeren Leistungsfähigkeit der Hochofenwerke erheblich zurückgegangen. Die Nachfrage konnte infolgedessen nicht gedeckt und es mußte daher Rohisen aus dem Ausland eingeführt werden. Da es der heimischen Industrie unter den gegenwärtigen Umständen kaum gelingen wird, die Produktion zu steigern, so wird man weiterhin mit einer Rohisennapptheit und der Einfuhr ausländischen Rohisens rechnen müssen.

Das Sinken der deutschen Valuta und die Entwertung des Geldes im Ausland führte in der ersten Hälfte des Jahres auf dem Eisenmarkt zu einer sprunghaften Annäherung an die Weltmarktpreise. Da die deutsche Eisenindustrie nach dem Verlust von Absatzmärkten in erhöhtem Maße auf den Bezug ausländischer Erze angewiesen bleibt, so ist sie hinsichtlich der Preisgestaltung besonders vom Stande der Valuta abhängig. Auch die notwendige Abkürzung der bedeutenden Schulden für die während des Krieges auf Kredit bezogenen schwedischen Erze übten einen starken Einfluß auf die Preisbildung aus. Die steigenden Kosten für Arbeitslöhne, Kohle, Holz, die Erhöhung der Frachttarife und der Eisenbahntarife führten zu namhaften Preissteigerungen. Im Mai 1920 erreichten und überschritten die deutschen Eisenpreise, zum Teil sogar die Weltmarktpreise. Dieses führte zu einer Absatzkrise auf dem Auslandsmarkt wie Inlandsmarkt. Auf dem Auslandsmarkt machte sich im Juni eine Preisfrenkung fühlbar, während auf dem Inlandsmarkt eine Erschöpfung der Kaufkraft und eine weitgehende Zurückhaltung seitens der eisenerwerbenden Kreise festzustellen werden mußte. Der Eisenwirtschaftsbund trug dieser Entwicklung Rechnung, indem er wiederholt die Höchstpreise für Rohisen, Hochofen- und Walzwerkprodukte herabsetzte.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Preisgestaltung in 1920 im Vergleich zu den Jahren 1914 und 1918:

	Juli 14	Okt. 18	Jan. 20	Mai 20	Dez. 20
Gamalit	78.-	223.-	1718.50	2350.-	1910.-
Gießerei III	69.50	156.50	1323.50	1789.50	1659.-
Eisenländer Stahlblech	77.50	168.50	977.-	1383.50	1610.-
Eisenblech	79.-	166.50	1047.-	1691.-	1704.-
Kohlsäcke	82.50	192.50	1430.-	2050.-	1770.-
Verpack. Blöcke	87.50	197.50	1465.-	2090.-	1895.-
Knäuel	95.-	207.50	1500.-	3125.-	1995.-
Matrinen	97.50	212.50	1505.-	3200.-	2040.-
Stabstahl	95.50	205.-	1745.-	3650.-	2440.-
Bandstahl	112.50	265.-	1925.-	4050.-	2740.-
Grobblech über 5 mm	100.50	275.-	2235.-	4700.-	3090.-
Mittelblech über 3 mm	110.50	295.-	2520.-	5535.-	3360.-
Reinblech unter 3 mm	117.50	310.-	2585.-	5300.-	3475.-
Feinblech unter 1 mm	-	335.-	2610.-	5625.-	3525.-

Erst mit der neuerlichen Verschlechterung der deutschen Valuta im Herbst machte sich eine Belebung der deutschen Ausfuhr bemerkbar, während die Absatzkrise auf dem Inlandsmarkt bis zum Jahreschluß angehalten hat, da die Eisenhändler und Verbraucher auf weitere Preisherabsetzungen hoffen.

Nach dem Verlust der lothringisch-lugemburgischen Erzbasis suchte sich die heimische Eisenindustrie in dem Bestreben, aus den unter großen Valutaopfern im Ausland gekauften Rohstoffen möglichst verfeinerte Arbeit herauszuholen, immer mehr auf weitgehende Veredelung der Erzeugung umzustellen. So erklärt sich die in letzter Zeit stark hervorgetretene Angliederung von Spezialwerken, besonders Werken, durch die Großkonzerne wie Thyssen, Gelsenkirchen, Phönix, Stumm; die gleiche Produktionspolitik zeigt sich auch im Zusammenfluß ebenbürtiger Unternehmungen, wie Gelsenkirchen-Deutsch-Lugemburg zu dem Konzern Rheinische-Union und die Ausdehnung auf die elektro-technische Industrie durch Anschluß der Siemens-Schüertwerke, sowie auf die Maschinenindustrie (Gutehoffnungshütte-Maschinenfabrik Esslingen- und Augsburg-Nürnberg Maschinenfabrik).

Zusammenfassend läßt sich die Lage der deutschen Eisen- und Stahlindustrie am Schluß des Jahres 1920 etwa folgendermaßen kennzeichnen: Die Arbeits- und Betriebsverhältnisse, sowie die Rohstoffversorgung haben sich im Jahre 1920 gebessert. Unter dem Druck des Abkommens von Spaa arbeitet die deutsche Eisen- und Stahlindustrie aber eingeschränkt und unwirtschaftlich. Der Zwang sich mit minderwertigen und ausländischen Brennstoffen zu behelfen, verzögert und verteuert die Produktion. Eine Belebung könnte nur durch vermehrte Kohlenzufuhr erfolgen. Da diese weder nach Mengen noch nach Sorten erfolgen kann, so ist eine weitere Gesundung stark gehemmt. Eine Verkümmern und Säugung der deutschen Industrie wird die voranschreitende Folge sein.

Nach dem durch reiche Aufträge, steigende Preise, hohe Gewinne, aber große Rohmaterialknappheit gekennzeichneten ersten Drittel des Jahres sind für die Eisen- und Stahlwarenindustrie in steigendem Maß Monate mit knappen Aufträgen, fallenden Preisen, zunehmenden Verlusten, aber umso reichere Rohstoffbelieferung gefolgt, die diese Industrie mit ihrer großen Arbeiterschaft vor eine dauernd wachsende ernste kritische Lage brachten. Während es bis Anfang Mai kaum möglich war, den dringendsten Bedarf an Eisen und Stahl häufig nur zu Scheinhandelspreisen einzudecken, brach mit der

durch Besserung des Marktkurses einsetzenden Preisfrenkung auf dem Rohstoffmarkt das noch zu den alten hohen Vertragspreisen bestellte Material in allzu reichen Mengen auf die eisenverarbeitende Industrie herein. Die Rohstofflager wurden überfüllt, sodaß bei der gleichzeitig auch für die Fertigungsindustrie einsetzenden Absatzfrenkung neben großen Warenlagern, auch beträchtlich teurer eingekaufte Rohstofflager entstanden, die einem gesunden Preisabbau hinderlich waren, die Fertigungsindustrie in ungesunder Weise festlegten und ihren Bankrott überbrannten.

Die Absatzfrenkung in der eisenverarbeitenden Industrie hat ihren Ausgangspunkt in der Steigerung des Marktkurses. Trotz mehrfacher Steigerung der Gesteigungskosten konnten im Anfang des Jahres die Fertigerzeugnisse unbeschränkt im Inlande untergebracht werden, denn die „Flucht vor der Mark“ führte zu dem Bestreben, die flüssigen Gelder in Waren festzulegen. Auch das Ausland war bei der durch den Tiefstand der Mark weit unter dem Weltmarktpreis stehenden deutschen Preisbildung ein unbegrenzter Abnehmer der deutschen Industrie. Ausfuhrkontrolle und Preisprüfungsstellen bewirkten zwar eine ungefähre Annäherung der Ausfuhrpreise an die Weltmarktpreise, die aber auch ihre Rückwirkung auf die Inlandspreise ausübte. Als nun der Umschwung in der Markbewertung eintrat, überschritten teilweise die Preise der deutschen Eisenerzeugnisse die Weltmarktpreise, ohne daß es infolge der hohen Gesteigungskosten möglich war, den entsprechenden Preisabbau sofort vorzunehmen. — Annullierungen seitens des Auslandes und das Ausbleiben neuer Auslandsaufträge waren die Folge. Auch im Ausland fing zu gleicher Zeit ein allgemeiner Preisabbau an, sich bemerkbar zu machen. Andererseits machte sich auf dem Inlandsmarkt ein Nachlassen der Kaufkraft und starke Zurückhaltung der Käufer in Erwartung weiterer Preisherabsetzungen bemerkbar. Diese Absatzfrenkung hat zur Folge gehabt, daß auf Lager gearbeitet werden mußte, und daß infolge des damit verbundenen Mittels starke Betriebseinschränkungen, teilweise auch Stilllegungen erfolgen mußten. Besonders hiervon betroffen wurde die Kleinindustrie in den bergischen Ländern. Im August war in diesem Industriebezirk die Beschäftigungsmöglichkeit bei rund zwei Drittel der Arbeiterschaft ungenügend, so daß von 174 Betrieben mit 12 500 Arbeitern fast 100 Betriebe mit etwa 8000 Arbeitern auf Lager arbeiten mußten. Es ist daher erklärlich, daß sich in letzter Zeit die Bestrebungen von Facharbeitern nach Abwanderung in die neutralen Staaten, wie Holland, Schweden, Norwegen, auf Anregung dortiger Industriezweige verstärken, denen auf die Dauer kaum wirksam entgegengetreten werden kann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse in der eisenverarbeitenden Industrie sich nicht ändern sollten.

Gegen Ende des Jahres wirkte die allgemeine Wirtschaftskrise auf dem Weltmarkt erschwerend auf das Auslandsgeschäft ein, die ein Sinken der Weltmarktpreise bedingte. Auch das Geschäft auf dem Inlandsmarkt hat sich nicht wesentlich gehoben, die allgemeine Kaufunlust, die durch die Geldknappheit breiter Massen des Volkes bedingt ist, hält an. Auch die Eisen- und Stahlwarenindustrie ist durch das Kohlenabkommen von Spaa besonders hart getroffen. Die Belieferung mit Kohle ist hierdurch völlig unzureichend geworden; durch den hierdurch bedingten Leerlauf der Betriebe und die Verwendung von Ersatzbrennstoffen sind die Unkosten ganz bedeutend gestiegen. Viele Zweige der Eisen- und Stahlwarenindustrie haben ihre Produktion wegen Mangel an Qualitätskohle einstellen müssen. Zusammenfassend gewinnt man das Bild, daß auch die Lage der deutschen Eisen- und Stahlwarenindustrie an der Jahreswende als recht ernst zu betrachten ist.

Das deutsche Arbeitsrecht im Jahre 1920

Käuflich und Ausbild.

Dr. Goerrig.

Im Laufe des Jahres 1920 haben wir in verschiedenen Einzelabhandlungen einige der wichtigsten Probleme der Neuordnung des deutschen Arbeiterrechts besprochen und die bedeutendsten neuen arbeitsrechtlichen Gesetze und Bestimmungen kritisiert.

Zum Jahreswechsel erscheint es zweckmäßig, rückblickend die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts im vergangenen Jahre zusammenzufassen und daraus Schlüsse zu ziehen auf die Weiterentwicklung im beginnenden Jahre.

Rein äußerlich betrachtet war das Jahr 1920 auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes äußerst produktiv. Allein im Reichsgesetzblatt findet man 97 verschiedene Gesetze und Bestimmungen arbeitsrechtlichen Inhalts. Zum praktischen Gebrauch für Gewerkschaftsführer und Betriebsräte wird in der nächsten Nummer eine Tabelle dieser Gesetze und Bestimmungen geordnet nach den einzelnen Hauptgebieten des deutschen Arbeitsrechtes und innerhalb der einzelnen Gruppen nach dem Tage des Gesetzes veröffentlicht werden.

Dem Inhalt dieser zahlreichen neuen Gesetzesbestimmungen können wir im Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung nur andeutungsweise in großen Zügen skizzieren. Auch hier wollen wir uns anlehnen an die der Tabelle zu Grunde gelegte Gruppeneinteilung.

Auf dem Gebiete der

Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung

interessieren vornehmlich die Bestimmungen über Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten,

über die Freimachung von Arbeitsstellen, die Behebung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft, das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und die Verordnung betr. Maßnahmen gegenüber Betriebsabbrüchen und Betriebsstilllegungen. Durch diese Gesetzesbestimmungen, die zum Teil unter entsprechender Abänderung aus dem Jahre 1919 übernommen wurden, versuchte man in Verbindung des Verfassungsgrundgesetzes „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit zum Erwerb durch wirtschaftliche Arbeit gegeben werden“, den einzelnen Arbeiter und Angestellten möglichst in Arbeit zu halten und sanktionierte damit eine, wenn auch eingeschränkte privatrechtliche Beschäftigungspflicht des Arbeitgebers und versuchte einen privatrechtlichen Rechtsanspruch auf Beschäftigung zu schaffen. Dabei mußte man allerdings gewisse Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe nehmen und mit fortschreitender Gesundung unseres Wirtschaftslebens zu weitgehenden Hemmungen der Demobilisierungszeit beseitigen. Es trat aber mehr und mehr der Grundsatz hervor daß eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr im freien Ermessen des Arbeitgebers stehen soll, so daß der Arbeitnehmer jedweder Willkür ausgesetzt ist, sondern daß die Kündigung nur aus sachlichen wichtigen Gründen erfolgen darf und ungültig ist, wenn sie eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.“

Aus dem gleichen Grunde hat man den Unternehmer vor der Stilllegung oder Einschränkung seiner Betriebe im öffentlichen Interesse zur gewissen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur intensiven und zentralen Beeinflussung des gesamten Arbeitsmarktes und der Arbeitsvermittlung entstand im vergangenen Jahre das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Versorgung der Arbeitslosen

erfolgte auch im Jahre 1920 noch auf Grund der Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge. Die Verordnung selbst bedurfte aber verschiedener Reformen. In den Vordergrund trat mehr und mehr der Gedanke der „produktiven“ Arbeitslosenfürsorge, d. h. der Versorgung der Arbeitslosen in erster Linie durch Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten. Um einer Ausnutzung der Erwerbslosenfürsorge durch Arbeitswillige vorzubeugen, wurden die Kontrollvorschriften allwärts verschärft. Andererseits war es bei der fortschreitenden Teuerung den Erwerbslosen nicht möglich, mit den alten Unterstützungssätzen auszukommen, es mußten deshalb die Höchstgrenzen heraufgesetzt und besondere Winterbeihilfen usw. gewährt werden. Auf die Teuerung hatte man auch Rücksicht zu nehmen bei der

Versorgung der Arbeitsunfähigen.

Es mußten Zulagen zu den Renten bewilligt und gleichzeitig zur Beschaffung der erforderlichen Mittel die Beiträge in der Sozialversicherung erhöht werden.

Nachdem der Fortfall der angestrebten Kriegsinindustrie die Aufhebung der Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des

Arbeitschutz

schon im Jahre 1919 möglich gemacht hatte, konnte die Fürsorge für die Gesundheit der Arbeiter und die Sicherung vor Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen weiter ausgebaut werden. Das Gesetz führte deshalb seine Schutzbestimmungen zu Gunsten der Bleiarbeiter, der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Glashütten, Glasschleifereien und Sandbläseereien, sowie der weiblichen Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften und der Presselustarbeiter ein. Für

Aufstiegs- und Bildungsmöglichkeiten

der Arbeiter sorgten das Reichsheimstättengesetz, das Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel, die Verordnung gegen Wucher bei Wohnungsmangel und die Pachtzuschussordnung. Bezüglich der

Arbeitsentlohnung und Lohnsicherung

verdienen Beachtung die Verordnung zur Sicherung der Durchführung der Lohnstatistik, durch die man die Einführung der gleitenden Lohnskalen von Gesetzes wegen erleichtern wollte, die Heraushebung der unpfändbaren Lohnanteile durch das Gesetz betr. Aenderung der Lohnpfändung, durch die man zu weitgehenden Lohnpfändungen vorbeugen wollte, während andererseits die schwierige Finanzlage des Reiches die unbeliebten Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn brachten. Das Recht der

Kollektivverträge

hat wenig grundsätzliche Aenderungen erfahren. Wichtig ist, daß nach dem Betriebsrätegesetz die Arbeitsordnung heute nicht mehr einseitig vom Arbeitgeber festzusetzen ist, sondern in allen Punkten zwischen der Betriebsvertretung und dem Arbeitgeber vereinbart werden muß. In der

Sozialversicherung

spiegelt sich die gewaltige Geldentwertung wieder. In der Krankenversicherung und der Angestelltenversicherung mußten die Grenzen der Versicherungspflicht und Versicherungsbeitrag bedeutend erhöht werden. In der Invalidenversicherung erhöht sich Leistung und Beiträge. Wochenhilfe und Wochenfürsorge wurden weiter ausgebaut. Mit dem Betriebsrätegesetz und seinen Ausführungsbestimmungen begann der Ausbau der

Arbeitsberatung

im Sinne der erstrebten Betriebsdemokratie. Tiefgreifende änderte sich weiterhin unsere moderne

Wirtschaftsverfassung.

Erzeuger, Arbeiter, Händler und Verbraucher wurden zu wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpern auf den verschiedensten Wirtschaftsgebieten zusammengefaßt. Um allen

Wirtschaftskreisen einen nachhaltigen Einfluß auf die Wirtschaftsgesetzgebung zu sichern, bildete man einen vorläufigen Wirtschaftsrat. Die Bestrebungen zur Verfestigung sozialistischer Produktionsmittel wickeln sich weiter in dem Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft und der Einberufung einer Sozialisierungskommission. Zur

Sicherung des Wirtschaftsriedens und lebenswichtiger Betriebe,

gegen die Schäden wilder Streiks und politischer Unruhen, wurden Verordnungen auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung über die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erlassen. Der Berliner Elektrizitätsstreik gab Veranlassung zum Erlass der an anderer Stelle besprochenen Verordnung über die Stilllegung von Betrieben, welche die Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität versorgen. Als

Arbeitsgerichte

blieben die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vorläufig bestehen. Die Zuständigkeit und das Wahlrecht aber wurden erweitert zu Gunsten der Arbeiter und Angestellten bis zu einem Einkommen von 30 000 Mark.

Wir sehen, die Reformen des Arbeitsrechtes, die das Jahr 1920 brachte, sind tiefgreifend. Was wir vermischen, ist die langfristige Zusammenfassung und Vereinfachung der arbeitsrechtlichen Einzelbestimmungen. Die Rechtszersplitterung werde nicht verringert, sondern vermehrt. Hinzu kommen die Unsicherheit und die Unübersichtlichkeit, die durch die schwebende Neubildung und die Erörterung der zahllosen neuen Gesetzentwürfe in die Arbeitsverhältnisse hineingetragen werden. Wir begrüßen die Neuordnung auf das lebhafteste und nehmen interessiert Anteil an der Erörterung der noch nicht abgeschlossenen Entwürfe einer Schlichtungsordnung, eines Arbeitsgerichtsgesetzes, eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Arbeitsnachweisgesetzes und würdigen die Schwierigkeiten, die sich der Neubildung entgegenstellen. Trotzdem oder gerade deshalb hoffen und wünschen wir aber, daß uns das neue Jahr dem Endziel einer einheitlichen Arbeitsrechtsidee und eines in sich geschlossenen Gesetzbuches näher bringen wird.

Streiflichter

Die Weltrevolution auf dem „Marsche“

Die berühmte Weltrevolution hat schon längst, wie es vorausgesehen war, das „rotende“ Tempo des Krähwinkler Landsturms angenommen. Ob Herr Sinowjews Weltlichkeit und urgerader „Rechtshand“ Schulz daran sind, scheint nicht außerhalb der Möglichkeiten zu liegen.

Wie dem auch sei, die Weltrevolution macht Rast. In den demokratischen Staaten Frankreich und Amerika hat man scharfe Bestimmungen gegen alle diejenigen erlassen, die sich revolutionär betätigen wollen. In Frankreich hat Herr Millerand den sozialistischen Gewerkschaftsbund aufgehoben, der sich durch verschiedene Putzstreiks herbeigeführt hat und in Amerika, wo Reichens dafür vorgeliegt, daß die Kommunisten ähnliches planen hat, der Bundesrat eine Vorlage angenommen, die in ihrem ersten Paragraphen heißt:

„Wer in der Absicht, im Verkehr mit dem Ausland oder bei einzelnen Staaten der Union unter einander die Beförderung von Gütern („commodities“) zu verhindern, mündlich, schriftlich oder auf andere Weise versucht, irgend eine Person oder Personen, die bei dem Transport solcher Güter tätig sind, zu überreden, ihre Beschäftigung aufzugeben, oder wer solche Person oder Personen dazu anreizt, oder sie zu der Niederlegung ihrer Arbeit zu beeinflussen sucht, oder wer dieses Ziel mittels einer Vereinigung oder eines Verbandes zu erreichen trachtet, soll eines Verbrechens schuldig sein und zu einer Geldbuße bis zu 10 000 oder Gefängnis bis zu 10 Jahren oder beiden Strafen verurteilt werden.“

Das ist der Erfolg der kommunistischen Agitation. Unter dieser Mahnung müssen jetzt selbstverständlich auch die Gewerkschaften leiden. Wenn jetzt die Arbeiterinteressen gefährdet sind, mögen sich die Arbeiter bei demjenigen bedanken, die durch Putzstreiks und wilde Streiks das Wirtschaftsleben unterwühlen wollen.

Difmann säubert

Die Krise im sozialistischen Metallarbeiterverband zwischen der A.G.B. und der vereinigten M.D. hat in den letzten Tagen in Stuttgart zu einem Wechsel in der Verwaltung geführt, der die Ausschließung der Kommunisten aus dem sozialistischen Metallarbeiterverband bedeutet. Es heißt in dem Beschlusse, der gegen die Stimmen der 11 Kommunisten und 3 Mehrheitssozialisten angenommen wurde:

„Der Schwächung und Zerlegung unseres Verbandes betrieht, erwidert den ohnehin erbitterten Kampf gegen den Kapitalismus und ist deshalb als Schädling des Verbandes zu behandeln. Der erweiterte Beirat, der sich auf den Boden der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale stellt und das Treiben der Moskauer Gewerkschaftsinternationale in scharfster Weise verurteilt, fordert deshalb vom Vorstande, daß er gegen Mitglieder, welche eine derartige, die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder schädigende Tätigkeit ausüben, mit allen notariell zulässigen Mitteln vorgeht. Funktionär kann nicht sein, wer seine Arbeit im Verbanne von den Meinungen außerhalb des Verbandes stehender Personen oder Stellen abhängig macht.“

So bedeutungsvoll auch der Beschluß sein mag für den sozialistischen Metallarbeiterverband, so hat der Kampf zwischen den beiden politischen Parteien um die Herrschaft über den sozialistischen Metallarbeiterverband damit sein Ende noch nicht erreicht. Die Kommunisten werden jetzt erst recht versuchen, einzudringen und sich an die Spitze zu setzen. Die Arbeiterbewegung wird durch diese politischen Kämpfe wie im Fieber hin- und hergeschüttelt und die eigentliche Interessenvertretung der Metallarbeiterchaft leidet auf das Schwerste. Erneut wird dadurch der Beweis erbracht, daß nur durch die parteipolitische Neutralität in der Gewerkschaftsbewegung der Arbeiterchaft die schweren Kämpfe erpart bleiben, unter der sie jetzt zu leiden hat.

Es sind ja nur Arbeitergroßen

Noch diesem System handeln bekanntlich die radikalen Kreise in der roten Gewerkschaftsbewegung, denen die Gelber der Arbeiterchaft nur dazu dienen, ihre eigenen Ziele zu erreichen. In Falle herrlichen bekanntlich im roten Metallarbeiterverband die Dabikalen und wie es da zugeht, zeigt ein Stimmzettel aus dem „Vorwärts“ vom 19. Januar 1921 über die russische Wirtschaft in Halle:

Im Bureau sitzt seit der dortigen Kommunistenherrschaft eine junge 21jährige Frau. Es ist eine russische Studentin,

11 n. Sie ist weder Mitglieb des T. M. A., noch hat sie irgend eine Verbindung. Diese Frau ist nämlich in den Sitzungen der Dr. Oberpartei zugegen, und in den Versammlungen sitzt sie am Vorstandstisch. Bei den Beschlüssen der Streikunterstützung sind jetzt (kommunistische) Methoden eingeschlagen worden, welche sehr beherrschend sind. Verschiedene Mitglieder hohen Ansehens haben sich an der Spitze gestellt. Das Geld wurde zwar zurückgenommen, aber die Einnahme nicht verbucht! Wo sind diese Gelder hin gekommen?

Die sozialistische Arbeiterchaft darf glauben, daß die Gelber bei den Kommunisten „aus“ genommen werden. So manche Willen „Eckelkommunisten“ gibt Antwort darauf.

Bekanntmachungen

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 30. Januar der 6. Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 30.—5. Februar.

Oberes Erzgebirge. Sämtliche Metallarbeiter stehen im Streik wegen Lohndifferenzen, Bezug ist fernzuhalten.

Verbandsgebiet

Hamborn. Der am 30. Dezember auf der hiesigen Aufrichtungs-Sitzung beschlossene Streik ist nach 12tägiger Dauer elend zusammengebrochen. Die Mader der ganzen Bewegung, kommunistische und sozialistische Schreier der schärfsten Tonart, hatten ein geringfügiges Streikobjekt als Anlaß genommen, die etwa 13 000 Mann starke Belegschaft auf die Straße zu heben. Die Werksleitung hatte dem Arbeiterrat den Antrag unterbreitet, für die einschichtigen Betriebe die Arbeitszeit für die Wintermonate März von 8—2, in die Zeit von 8—12 vorm. und von 1—5 Uhr nachm. zu verlegen.

Als Grund für die Arbeitszeitverlegung führte die Werksleitung hauptsächlich Ersparnis von elektrischem Strom an. Der Arbeiterrat erklärte aber ohne Befragen der in Betracht kommenden Belegschaft der geplanten Arbeitszeitverlegung keine Zustimmung geben zu können, besonders deshalb nicht, weil die Pause eine Stunde betragen solle, während bisher eine viertelstündige Pause in die achtstündige Arbeitszeit einberechnet war.

Da sich die Belegschaft ebenfalls ablehnend verhielt, unterbreitete die Werksleitung die Sache dem Schlichtungsausschuß. Dieser sollte seine Entscheidung dahin, daß in den von der Firma angeführten Betrieben vom 16. November bis 15. Februar die Arbeitszeit um acht Uhr morgens zu beginnen habe. Die Einlenkung und Dauer einer Pause sollte zwischen Arbeiterrat und Werksleitung geregelt werden. Ob die Pause in die Arbeitszeit einberechnet werden solle, darüber, so laute der Schlichtungsausschuß, hat die fürverträgliche Schlichtungsstelle zu entscheiden.

Dem Arbeiterrat gelang es, eine Herabminderung der Pause auf eine halbe Stunde zu erzielen, die Werksleitung bestand aber darauf, daß die Pause außerhalb der achtstündigen Arbeitszeit liegen müsse, weil auf den umliegenden Werken der Großindustrie ebenfalls diese Regelung getroffen sei.

Die Arbeiterchaft stürzte sich jedoch nicht an das Urteil des Schlichtungsausschusses, sondern erschien nach wie vor um 8 Uhr zur Arbeit.

Es wurden nun erneut Verhandlungen angebahnt, an denen neben dem Arbeiterrat auch die Organisationsvertreter, sowie die Vertrauensleute der in Frage kommenden Betriebe teilnahmen. Bei diesen Verhandlungen herrschte nun zunächst Unstimmigkeit darüber, ob der Schlichtungsentscheidungsfall über nicht. Weiter berührten die Vertrauensleute den Nachweis zu erbringen, daß in einer Anzahl von Betrieben eine Streikparade nicht in Frage komme und der Schlichtungsausschuß bei Beurteilung des Falles nicht recht im Bilde gewesen sei.

Schließlich konnte eine Einigung dahingehend erzielt werden, daß der Reichskommissar Wechsler nun einen Schlichtungsbescheid angeordnet werden sollte und bis zur Erfüllung des Spruches die alte Arbeitszeit von 6—2 Uhr beibehalten würde.

Die Werksleitung machte dem Reichskommissar unter Vorlegung des Sachverhaltes Mitteilung und dieser erklärte, daß der Spruch des Schlichtungsausschusses zu Recht bestünde und demgemäß die Einschlichter um acht Uhr ihre Arbeit zu beginnen hätten.

Die Firma verfügte nun, daß ab 30. Dezember dieser Arbeitsbeginn einzuhalten sei. Wiederrum weigerte sich die Arbeiterchaft, diesem nachzukommen, forderte vielmehr die hiesigen Arbeiter zur „Solidarität“ auf und noch teilweise geheimer Abstimmung in den Betrieben, wobei die Mehrzahl der Arbeiter für den Streik stimmte, erfolgte die Arbeitsniederlegung.

Die Organisationsvertreter hatten alles versucht, die Arbeiterchaft von dieser unüberlegten Handlungsweise abzuhalten, aber alle ihre Warnungen wurden von der von radikalen Kräften und Schlägwortführern geleiteten Masse in den Wind geschlagen. Nach Ausbruch des Streiks griff der Vorsitzende des Hamborners Schlichtungsausschusses zur Vermittlung ein.

Es wurde beschlossen, erneut den Reichskommissar anzurufen.

Dieser machte nun in einer am 2. Januar stattgefundenen Verhandlung den Vorfall, die Zentralgewerkschaften stellen ihre Mitglieder in geheimer Abstimmung darüber befragt, ob sie bereit seien, sich einem Schlichtungsbescheid des Reichskommissars, welcher Beginn und Ende der Arbeitszeit, sowie die Pausenfrage regeln sollte, zu unterwerfen. Bis zur Fällung dieses Spruches müsse allerdings der vom Hamborners Schlichtungsausschuß festgelegte Arbeitszeitbeginn eingehalten werden.

In den darauf stattgefundenen Mitgliederversammlungen der Gewerkschaften, welche leider nur schwach besucht waren, weil die Einladungen zu denselben von den Unionisten und Syndikalisten abgerissen wurden, gelangte der Vorschlag des Herrn Reichskommissars zur Annahme und die Arbeitsaufnahme hätte demgemäß am 5. Januar erfolgen müssen.

Leider hielt die Furcht vor dem Terror radikaler Elemente auch den beklannenen Teil der Arbeiterchaft von der Wiederaufnahme der Arbeit ab. Mit den etwa anderthalbtausend Arbeitern, welche der Abstimmungsparole Folge geleistet hatten, war an eine Inbetriebnahme des Werkes nicht zu denken. Als auch eine Ausforderung der Werksleitung an die streikende Belegschaft, bis zum 6. Januar die Arbeit wieder aufzunehmen, witzig-nachlässig sie sich als entlassen zu betrachten habe, keinen Erfolg hatte, wurde das Werk, nachdem die technischen Vorbereitungen zur Stilllegung der beiden noch im Betriebe befindlichen Hochöfen getroffen waren, geschlossen.

Jetzt verjuchten die Drahtzieher der ganzen Bewegung, den Streik auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Bundlos wurden die auf den Hochöfen beschäftigten Bergarbeiter mobil gemacht. Doch diese konnten anscheinend der Lage keinen rechten Beisatz abgeben, obgleich der ersten Forderung der Gürtelarbeiter auf Beibehaltung der alten Arbeitszeit inzwischen noch sechs andere Forderungen teilweise politischen Inhalts angehängt worden waren.

Die ganze Geschichte war ihnen nur einen 24- bzw. 48stündigen Sympathiestreik wert, daran konnten auch die kommunistischen Organen wie Epstein und Müller Berlin, welche in Hamborn austauschten, nichts ändern.

Nachdem auch die Versuche, die Arbeiterchaft der hiesigen Werksbetriebe zu mobilisieren zum Stilllegen der gesamten Werksbetriebe, und die im Streik beteiligten Zentralbetriebe in einer Putzstreik eine unpolitische, handwerkliche Methode, hämmerte es allmählich den hiesigen Arbeitern, und jeder versuchte nun so schnell wie möglich wieder in den Betrieb hineinzukommen.

Leider konnte die Arbeitsaufnahme nicht in dem Tempo erfolgen, wie die Werksleitung erhoffen hatte, weil die einzelnen Abteilungen des Werkes erst nach und nach in Mannschafft und Frauen und Kinder derselben müssen durch beratige unüberlegte Handlungen mitleiden.

Nur die Arbeiterchaft im allgemeinen dürfte sich aus dieser Bewegung etwas ergehen:

Sebe Bemerkung, welche nicht nach gewerkschaftlichen Methoden erfolgt wird, ist den hiesigen Arbeitern unangenehm. Das haben uns alle derartigen Erfahrungen bis jetzt bemerkt.

Es liegt deshalb im ureigensten Interesse der Arbeiter, auf den Weg ihrer Kräfte zu hören und nicht ihrem radikalen Schreier nachzufolgen, welcher den Kapitalismus jeden Tag drei bis viermal mit Nebenarten totschlägt, in Wirklichkeit aber mitleidet, die Arbeiterchaft immer tiefer ins Loch zu bringen.

Für jeden Gewerkschaftler als auch für die Mitglieder des christlichen Metallarbeiterverbandes sind die Verbandsbestimmungen maßgebend. Diese können auch nicht, wenn, wie bei dem Streik auf der H. Th. Müllers hängen verbleiben wird, einmal für diesen Fall überhaupt gelassen werden, wie es sich einige „Schläue“ ausgedacht hatten.

Wenn wir in Zukunft überhaupt noch rechte gewerkschaftliche Arbeit leisten wollen, die allein es möglich macht, die Arbeiterchaft wirtschaftlich vorwärts zu bringen, dann muß eine Vertiefung der gewerkschaftlichen Grundsätze auch bei unseren Mitgliedern stattfinden. Denn nur einer gewerkschaftlich hochstehenden Arbeiterchaft wird es möglich sein, allen kommenden Stürmen Trost zu bieten.

Branchenbewegung

Elektromonteur und verwandte Berufe.

Der Streik der Elektromonteur und aller in der elektrotechnischen Branche beschäftigten Berufen des rhein-westfäl. Bezirkes, ist am 13. Januar mit Erfolge für die Arbeitnehmer beendet worden. Die Arbeitnehmer verlangten in der Hauptsache Erhöhung der Tariflöhne, Regelung der Lehrlingsentlohnung und Erhöhung der Ausführlöhne. In Löhnerhöhung wurde verlangt 1,50 M. pro Stunde auf die alten Tariflöhne, die bis zum Ablauf des Tarifvertrages, das ist der 19. November, Geltung hatten. In der am 23. November stattgefundenen Verhandlung der Vertreter des christlichen und Deutschen Metallarbeiterverbandes und des Arbeitgeberverbandes der elektrotechnischen Industrie des niederrheinisch-westfälischen Bezirkes, boten die Arbeitgeber den Arbeitnehmer zunächst eine Löhnerhöhung auf alle bestehenden Tariflöhne von 5 Proz. an. Nach weiteren Verhandlungen glaubten die Arbeitgeber als äußerstes Quasiabstandnis 10 Prozent Löhnerhöhung und ein Kindergeld von 1,50 M. pro Tag für jedes Kind unter 14 Jahren anbieten zu müssen. Die Arbeitgebervertreter haben den Arbeitgebern gegenüber erklärt, daß sie eine derartig mäßige Löhnerhöhung nicht annehmen könnten, da dadurch die Löhne der in der elektrotechnischen Industrie beschäftigten Berufen hinter allen Löhnen sonstiger Berufe zurückbleiben. Der höchste Tariflohn eines Elektromonteurs stehe dann nach 25 M. hinter dem Lohn des Bauhilfsarbeiters.

Geen die Einführung des Kindergeldes machten die Vertreter der Metallarbeiterverbände erhebliche Bedenken geltend, da auch eine ganze Reihe kleinerer Firmen mit nur 1 oder 2 Gehilfen sich in den Reihen des Arbeitgeberverbandes befänden, die allzusehr geneigt seien, bei eintretendem schlechten Geschäftsgang die Verfeinerungen mit mehreren Kindern zuerst zu entlassen und bei evtl. noch mehrwöchentlichen Neueinstellungen nur Leihlöhne oder Verleiher ohne Kinder zu berücksichtigen. Ein Vergleich mit der Großindustrie, die ebenfalls Kindergeld zahle, sei hier nicht angebracht, da die Verhältnisse doch zu verschiedenartig seien. Da die Arbeitgeber glaubten, ein weiteres Zugeständnis in der Lohnfrage nicht mehr machen zu können und auch nicht gewillt waren, bezüglich Regelung der Lehrlingsentlohnung irgendwie ein Entgegenkommen zu zeigen, scheiterten die Verhandlungen. Die Arbeitgebervertreter erklärten jedoch den Arbeitgebern in der Verhandlung, daß sie bereit seien, bis zum 27. November zu warten, ehe weitere Schritte unternommen würden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Arbeitgeber ihre weiteren Quasiabstandnisse dem Metallarbeiterverbänden mitteilen. Die Arbeitgeber beuteten am Schluß der Verhandlung, daß auf irgendeine Veränderung ihres Standpunktes nicht zu rechnen sei, da sie das Angebot von 10 Proz. und die Festlegung des Kindergeldes um 1,50 M. als das äußerste Angebot anboten. Weitere Verhandlungen seien vollständig ausgedient. Der christliche und Deutsche Metallarbeiterverband eruchten darauf den Reichs- und Staatskommissar in Dortmund, die Angelegenheit durch Schlichtungsverhandlungen zu erledigen. Dieser teilte darauf mit, daß der Arbeitgeberverband Verhandlungen unter dem Vorherrschaft des Herrn Reichs- und Staatskommissars ablehne, da die Verhandlungen noch nicht erschöpft seien und die Gewerkschaften dem Arbeitgeberverband bis zum 27. November ihre Stellungnahme zu dem Angebot der Arbeitgeber mitzuteilen beabsichtigten. Der Arbeitgeberverband sei jedoch bereit, in weitere Verhandlungen einzutreten. Daraufhin hat sich unser Kollege Gröne, Essen, sofort an den Arbeitgeberverband mit der Anfrage gewandt, ob der Arbeitgeberverband bereit sei, in der Lohnfrage weitere Zugeständnisse zu machen und wann diesbezügliche Verhandlungen stattfinden könnten. Darauf wurde vom Syndikus des Arbeitgeberverbandes Herr Dr. Scholz auch im Auftrag des Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes, Herrn Direktor Hartig, von den Siemens-Schuckert-Werken, Hildale Essen, die Antwort erteilt, daß es gar keinen Zweck habe, über die Lohnfrage noch weiter zu verhandeln, Löhnerhöhungen könnten die Arbeitgeber nicht mehr zugestehen. Wohl seien sie bereit, Verhandlungen zu pflegen über Festlegung niedrigerer Orisinalen, so über niedrigere Löhne an verschiedenen Orten und über die endgültige Erneuerung des am 19. November abgelaufenen Tarifvertrages. Nach Eingang dieser Antwort haben wir dem Reichs- und Staatskommissar in Dortmund den Standpunkt des Arbeitgeberverbandes mitgeteilt, worauf dieser in der darauf folgenden Woche eine Einigungsverhandlung unter dem Vorherrschaft des Herrn Kostermann, als Vertreter des Reichs- und Staatskommissars, ansetzte. Zu dieser Einigungsverhandlung erschienen die Vertreter der Arbeitgeber nicht. Im letzten Moment war dann noch ein Schreiben des Arbeitgeberverbandes eingegangen, in welchem er es ablehnt, unter dem Vorherrschaft des Reichs- und Staatskommissars über Tariffragen zu verhandeln, da der Verhandlungsweg zwischen den einzelnen bisherigen Vertragsparteien noch nicht erschöpft sei. (Fortsetzung folgt.)

Vertreter f. d. Verkauf v. Stahlschieblehren a. allen Plätzen u. in Betrieben gesucht. **Wehaus, Cannstatt**

Neu Fangl la. Dauerware Große Preisermäßigung. **Frei Haus!** 80 ff w. V. H. Her. 351 Ds. b. 70 mar. 351 Rom 351 ff Vollhr. 251 Lochsh. 29 M. **Frei** ab hier! 3 Zi. Ton. ff Vollhr. 2951 3251 3701 32 Pld. Fg. 601 56 Pld. Fg. 80 M. 1 3 Zi. T. ff Lachsh. 450 M. 1 32 Pld. Fg. 701 E. Degener, Exp. Swinemünde 71

Für unsere Betriebsräte

Richtlinien zur Einstellung von Arbeitnehmern

Bei der Beratung des Betriebsratsgesetzes ist über das Mitbestimmungsrecht der Räte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bekanntlich sehr lebhaft gestritten worden. Die sozialdemokratische Meinung trat hier für das weitestgehende Recht der Räte ein, welches auf deren Mitbestimmungsrecht hinaus lief. Die andere Seite konnte sich nicht dafür ermaßen und behauptete dieses wie folgt: 1. Grundsätzlich sollte man an der persönlichen Freiheit des Einzelnen festhalten, und sonst kein Mitbestimmungsrecht, sondern nur ein Mitspracherecht; 2. der praktische Wert einer weitgehenden Mitwirkung sollte gegenüber den sich ergebenden Schwierigkeiten nicht ins Gewicht fallen; 3. hätten die Vorschläge und die Durchführung einer Minderheit von Arbeitnehmern im Betrieb gegen die Unruhefaktoren und gegen den Terror von fanatischen Minderheiten nicht zu leiden, und 4. sollte man im Interesse der Räte, ihres Ansehens und ihrer wichtigen Tätigkeit, ihnen diesen verantwortungsvollen, unter Umständen für sie verhängnisvoll werdenden Maßstab nicht auferlegen. Die Praxis hat inzwischen in wiederholten Fällen gezeigt, daß Betriebsräte oder Gewerkschaften, die entweder durch freiwillige Übertragung des Rechtes von Arbeitgebern oder durch tarifliche Verpflichtungen, beispielsweise Entlassungen von Arbeitnehmern vorzunehmen hatten, dadurch in die tiefste Verbrüderung gekommen sind, wie ihr ganzes Vertrauen und ihren Einfluß einbüßen mußten. Denn, wie es hierbei gemeint wird, so ist es falsch, man kann es daher vermeiden, wenn man vor einiger Zeit ein sozialdemokratisches Gewerkschaftsmitglied, der auf diesem Gebiet Schule gemacht hat, gelegentlich eines Arbeiterkongresses, den Kollegen aller Richtungen anrief, so nur die Ringe davon zu lassen. In viel größerer Maße besteht die Schwierigkeit bei den Räten: der Schwächen ist ohne Zweifel bei der ganzen Frage viel größer als das erwartete Recht Vorteile für die Arbeitnehmerschaft zu bringen vermag.

In diesen kritischen Fragen scheint nun der Gesetzgeber einen Mittelweg eingeschlagen zu haben. Denn das Betriebsratsgesetz hat bekanntlich den Grundentscheid (Arbeiterrat oder Angehörigenrat) zunächst bei Entlassung von Arbeitnehmern in bestimmten Fällen ein Mitspracherecht eingeräumt. Näheres wird hier durch das Gesetz bestimmt. Für die Einstellung von Arbeitnehmern können hingegen nach dem Gesetz Richtlinien mit dem Unternehmer vereinbart werden. Sowohl in dem Einverständnis bei Entlassungen, als auch bei der möglichen Vereinbarung über Richtlinien bei Einstellungen sind Grenzen gezogen, die ohne Zweifel den vier Einwendungen gegen die übertriebene Mitwirkung Rechnung tragen, aber doch eine beachtliche Mitwirkung oder Beratung zulassen oder zulassen können.

Der Gesetzgeber scheint hierbei von einem doppelten Gesichtspunkt ausgegangen zu sein:

1. hat er sich leiten lassen von dem ureigensten Interesse der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und von solchen durchaus berechtigten sozialen Verhältnissen der Arbeitnehmer, die ohne weiteres durch durchführbare Maßnahmen mehr gelindert werden können. Praktisch kommt dieser Schutz aber auch in erheblichen Arbeiterkreisen zugute. Denn ohne Zweifel wären Hunderte, ja Tausende von ihnen nicht mehr in ihren Betrieben, oder sie würden nur erzwungen andere Arbeit bekommen haben, wenn nicht die schützende Hand des Gesetzgebers über ihnen gewirkt wäre.

2. sieht sich der Gesetzgeber leiten von dem notwendigen Schutze der Arbeitnehmerschaft im allgemeinen und von Minderheiten einer Ansammlung im Betrieb im besonderen. Gewiß ist dieser Schutz gegen Willkür u. a. auch von uns verlangt worden. Nach den bitteren Erfahrungen, die wir noch tatsächlich machen, werden wir auch in Zukunft mit allem Nachdruck für ihn eintreten. Ebenso werden wir auch dafür zu sorgen haben, daß nicht durch Einschränkungen dieser Willkür Einlässe für die Praxis entstehen. Praktisch kommt dieser Schutz aber auch in erheblichen Arbeiterkreisen zugute. Denn ohne Zweifel wären Hunderte, ja Tausende von ihnen nicht mehr in ihren Betrieben, oder sie würden nur erzwungen andere Arbeit bekommen haben, wenn nicht die schützende Hand des Gesetzgebers über ihnen gewirkt wäre.

Kommt bei etwaigen Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat eine Vereinbarung über Richtlinien betriebsräte, oder falls es dieser ablehnen sollte, der Arbeiterrat, den Schlichtungsausschuß anrufen. Der Schlichtungsausschuß prüft zunächst eine Einigung; ist dieses nicht möglich, so fällt er einen Schiedsspruch. Über die Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches können beide Parteien frei entscheiden, d. h. dieser Schiedsspruch ist nicht für verbindlich zu erklären. Auch sonst besteht kein gesetzlicher Zwang zur Vereinbarung von Richtlinien für einzelne Betriebe, die nur einen Betriebsrat haben, kommen diese Mitbestimmung, und somit auch die Richtlinien, überhaupt nicht in Frage.

Wenn hingegen Einstellungs-Richtlinien vereinbart worden sind, so hat der Unternehmer dieselben bei Neueinstellungen zu beachten. Denn der Arbeitgeber selbst hat die Einstellung auch dann vorzunehmen und nicht die Räte. Die Räte haben auch kein selbständiges Kontrollrecht bei der Einstellung im Einzelfall auszusprechen. Insbesondere ist es unzulässig, Mitgliedsbücher oder vergleichbare Vorlagen zu lassen und davon die Einstellung abhängig zu machen. Auch ist im Gesetz eine Mitwirkung des Gruppenrates bei Beratung oder Förderung von Arbeitnehmern im Betrieb nicht vorgesehen. Der Gruppenrat hat nur das Recht, die allgemeine Einhaltung der Richtlinien durch den Arbeitgeber zu überwachen. Selt dieser die Richtlinien nicht ein, so kann der Gruppenrat in fünf Tagen nach Kenntnis dessen, jedoch nicht später als vierzehn Tage, beim Arbeitgeber Einspruch erheben. Bleiben diese Verhandlungen ohne Ergebnis, dann kann der Gruppenrat binnen drei Tagen den Schlichtungsausschuß über eine besondere Schiedsstelle anrufen. Jede von diesen Stellen entscheidet dann endgültig.

Der Inhalt der Richtlinien umschreibt zweckdienlich:

1. Wann der Bedarf des Betriebes für die Einstellung von Arbeitnehmern gegeben ist; in welchem Umfang und in welcher Art dieselben vorgenommen werden sollen.
2. Was zur Frage der allgemeinen Eignung der Neueinstellenden erforderlich ist; so, ob jugendliche oder ältere, männliche oder weibliche, gelehrte oder ungelernete, berufliche oder nicht berufliche Arbeitnehmer einzustellen sind.
3. Das Arbeitnehmer, die schon früher im Betrieb beschäftigt waren, die aber durch Betriebsstörungen, Betriebsänderungen, bei schiedlichem Geschäftsgang die Arbeit wechselten, bei Neueinstellungen bevorzugt werden sollen. Das Gleiche gilt für Arbeiter, die infolge Krankheit oder Unfall aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

4. Daß nach Möglichkeit freierwerbende bessere Stellen in erster Linie solchen Arbeitnehmern anzubieten, oder von solchen zu belegen sind, die schon längere Zeit im Betrieb arbeiten.

5. Wie die Arbeitsvermittlung, und durch welche paritätischen Arbeitsnachweise dieselbe, erfolgen soll.

6. Für die Einstellung von ausländischen Arbeitnehmern oder von solchen, die nur auf Grund verhandlungsrechtlicher Beziehungen zum Arbeitgeber oder Vorgesetzten vorzunehmen werden, und durch welche eine sogenannte Weitervermittlung im Betrieb herbeigeführt oder erleichtert wird, nur nach Vereinbarung mit der Betriebs-Arbeitervertretung erfolgen kann.

Abgesehen von den vorgezeichneten Vereinbarungen, müssen die Richtlinien vorleben, daß bei sonstigen eintretenden Fällen der Richtlinien zwischen der Betriebsleitung und der Arbeitervertretung beraten wird.

Alles weitere in Einstellungsrichtlinien könnte für weite Kreise der Arbeitnehmer zum Lebel werden. Denn wir trauen sozialdemokratischen und kommunistischen Betriebsräten nicht über den Weg. Werden der Grenzlinie allzuweit aufgestellt, so finden sie schon erfahrungsgemäß einen Grund, und wenn es auch nur ein an den Dauern herbeizugener ist, um mißliebige Leute aus dem Betrieb zu holen und nur die eigenen „Genossen“ unterzubringen. Erst wenn in diesen Kreisen Sinn für wahre Freiheit und Duldsamkeit gegenüber andern Anschauungen besteht, dann ließe sich ohne weiteres über ein noch besseres Mitbestimmungsrecht der Räte bei der Einstellung reden, was aber einstweilen als unwahrscheinlich erscheint.

Wo deshalb diese Kreise auch jetzt noch über das Gesetz hinaus verfahren, die überkommenen, jede Freiheit, Menschlichkeit und jeden Gemeinfinn transgredienten Pläne, in Arbeitsgemeinschaften, Tarifverhandlungen, oder in Einstellungsrichtlinien für einzelne Werke, durchzusetzen, da sollen unsere Vertreter und Mitglieder diese Veruche ablehnen und bekämpfen. Denn auch gerade der Eifer, mit dem die an und für sich nicht so bedeutend scheinende Frage propagiert wird, und der für eine notwendige Sache viel besser aufzuwandeln werden könnte, muß allen nichtsozialdemokratischen Arbeitnehmern zu denken geben.

Ein über die Einstellung von Arbeitnehmern allgemeine Grundgesetz in Tarifverträgen festgesetzt, so gelten diese und geben den Richtlinien in jedem Falle vor. Der Gruppenrat hat die Einhaltung dieser Regelung nur zu überwachen. Die §§ 83 bis 85 des Betriebsratsgesetzes finden dann keine Anwendung. Natürlich ist dieses nur für solche Tarifverträge, die rechtsgültig sind, also nicht dem Gesetz über den guten Sitten widersprechenden. Durch Regierungserklärung ist dieses in der Nationalversammlung ausdrücklich festgesetzt worden. Ebenso wurde betont, daß Tarifbestimmungen, die Arbeiter von Betriebsausstellungen, nur weil sie der Organisation einer anderen Weltanschauung oder politischen Richtung angehören, deren gewerkschaftlicher Charakter aber außer Zweifel steht, nach Ansicht der Regierung den guten Sitten, unter Umständen auch dem Artikel 159 der Reichsverfassung, widersprechen. (Stenogrammscher Bericht Seite 409. Verord. Betriebsratsgesetz von Dr. Feig und Dr. Eißler, sechste ergänzte Auflage) M. Dg.

Rundschau

Betriebsräte und Bilanzen

Bei der Beratung des Gesetzesentwurfes über die Betriebsräte und die Betriebs-Gewinn- und Verlustrechnung im vorläufigen Reichswirtschaftsrat am 10. Dezember 1920 machte Kollege Dr. Höpfer einige grundsätzliche Ausführungen über das Verhältnis der Betriebsräte zu den Bilanzen, die wir hier folgen lassen:

Am Anfang aller Sozialisierungen steht seit einigen Monaten das Wort von der Durchsichtigmachung der Wirtschaft, des ganzen wirtschaftlichen Gebarens unseres Volkes. (Zuruf.) Nun frage ich aber, wenn eine solche Durchsichtigmachung auch zum Zwecke der Förderung der Produktivität, der Erholung, des U und D der Sozialisierung ist, wo soll sie dann anders mit Erfolg beginnen können als bei den Bilanzen! Wenn wir also die Wirtschaft durchsichtig machen wollen, müssen wir durchsichtige Bilanzen haben, und dieser Durchsichtigmachung genügen doch ganz gewiß nicht die bisher üblichen, auf Grund des Handelsgesetzes und der sonstigen Bestimmungen vorgelegten und auch in der Öffentlichkeit verbreiteten Bilanzen. Es ist durchaus richtig bemerkt worden, und auch die Unternehmer stehen selbst auf dem Standpunkt, daß diese Bilanzen nicht das wahre Bild des Betriebes widerspiegeln, sondern, daß sie andere Zwecke erfüllen sollen die man zum Teil anerkennen, zum Teil aber auch sehr schwerlich müßigen mag. Ich werde nicht weiter darauf eingehen. Es ist vorhin schon gesagt worden, und es ist wahr, daß diese Bilanzen zum großen Teil - nicht immer - aber zum großen Teil Profitbilanzen - und Verschleiß- und Steuerhinterziehungsbilanzen sind. (Widerruf.) Diese Bilanzen gehen in dieser Tendenz sogar so weit, daß sie sich gar nicht einmal mehr an die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches halten. Es sind überhaupt keine Bilanzen im Sinne des Handelsgesetzbuches mehr, sonst müßten sie ganz bestimmt in 90 v. H. der Fälle anders aussehen, als es jetzt der Fall ist.

Ich will noch ein einige Einwände eingehen, die bereits zur Einnahme dieses Standpunktes gemacht worden sind bzw. noch gemacht werden. Es ist bereits gesagt worden, für so viel Arbeit gebe es gar nicht genügend bilanzfähige Betriebsräte. Dagegen ist zu sagen: Erstens, einmal weiß man das gar nicht, denn heute werden doch im großen und ganzen die Bilanzen auch von den Arbeitnehmern, wenn auch von den Angehörigen usw. gemacht; zweitens, wenn es richtig ist, daß nicht so viele vorhanden sind, die tatsächlich mit einer so ausgedehnten Bilanz etwas anzufangen wissen, dann müssen sie eben erziehen werden; wenn sie erziehen werden sollen, dann geht es nicht anders, als daß man auch dem Spruch verfährt: Wenn jemand schwimmen lernen soll, muß man ihn ins Wasser werfen; das heißt: wir werden niemals genügend bilanzfähige Betriebsräte bekommen, wenn sie nicht drastisch mit diesen Dingen befaßt werden, und freiwillig wird der größte Teil der Unternehmer sie nicht damit befaßen; es wird nur auf Grund eines zwingenden Gesetzes geben.

Es ist der Eindruck wegen der Geschäftsgeheimnisse bereits erheben und widerlegt worden. Ich will dazu nur noch eins bemerken. Auch ich stehe auf dem Standpunkt, daß Geschäftsgeheimnisse, nicht immer, aber in sehr vielen Fällen, nichts anderes als Profitgeheimnisse sind, und diese weiter aufrechterhalten, haben wir von volkswirtschaftlichen Standpunkt aus kein Interesse. Wenn wir wirklich die Betriebsbilanz ausdrücklicher im Betriebsbilanzgesetz

von der Geschäftsbilanz unterscheiden wissen wollen und unterscheiden, wo steht es denn, daß diese Betriebsbilanz öffentlich sein muß? Das steht nirgends. Das wird wohl auch hier von keiner Seite verlangt, daß unter allen Umständen die Betriebsbilanz, die den Betriebsräten für ihre Zwecke vorgelegt werden soll, öffentlich sein soll. Für diese Bilanz genügt es also, wenn sie als Betriebsbilanz für den Betriebsrat aufgestellt wird. Der Unternehmer hat es ja immerhin in der Hand diese Bilanz auf Grund des Par. 72 Absatz 2 für vertraulich zu erklären. Dann ist der Betriebsrat zum Stillstehen verpflichtet. Nach § 89 Absatz 4 des Betriebsratsgesetzes stehen auf der Verletzung dieser Verpflichtung schwerwiegende Strafen. Ich glaube, daß das Genügen sollte, dem Unternehmer gegen den Terror der Betriebsgeheimnisse, auf die große Gewichte gesetzt wird, Sicherheit zu geben. Abgesehen davon, sehe ich nicht ein, warum der Betriebsrat immer darauf bedacht sein soll, ein Unternehmen zu ruinieren.

Es ist von Unternehmerseite immer wieder und auch im Ausschuss gesagt worden, die notwendige Kapitalbildung werde dadurch gehemmt, wenn die Betriebsräte Einblick in die Betriebsbilanz haben, dann würden die Betriebsräte sauer; ich glaube, daraus ergeben sich so und so viel Vorteile, die in so viel kleinen Aktien liegen, heraus mit den Groschen! Es ist wiederum zu sagen: Warum hält man immer noch daran, bevor man die nötigen Nachweise hat, die Betriebsräte für schlechter als die Aktionäre, die auch über diese Dinge Bescheid wissen oder doch Bescheid wissen können? Es kommt ja auch noch ein Moment hinzu. Im großen und ganzen ist die Lage so: Mehr Gewinne, als heute die Arbeitnehmerschaft, speziell die radikale Arbeitnehmerschaft in den Kontoren und in den Werkstätten der Unternehmer vermutet, wird sie in Wirklichkeit nicht dahin zu finden, sondern ich glaube, daß im großen und ganzen das Wissen um diese Dinge die Arbeitnehmerschaft und auch die Angehörigen in manchen Fällen zur Ernüchterung bringen wird und aus diesem Gesichtspunkt die Bilanzsicht nicht in einer weiteren Mobilisierung, sondern zu einer Entrastifizierung der Arbeitnehmerschaft beitragen wird.

Sind Erlasste des Betriebes bzw. des Arbeiterrats dem Schutze des Paragraphen 86 des Betriebsratsgesetzes unterstellt?

Der Schlichtungsausschuß Upladen hatte am 5. November darüber zu entscheiden, ob ein bei der allgemeinen Betriebsratswahl gewählter Erlasste zum Betriebsrat gehört und ihm der Schutz des Paragra 86 des B. R. G. ausgedehnt werden könne und müsse. Der Kläger, wie auch der Betriebsrat, es handelte sich um einen Angestellten, vertreten den Standpunkt, daß mit dem Augenblicke, wo die Wahl getätigt sei und feststehe, wer als Erlasste in Betracht komme, der Erlasste zum Betriebsrat gehöre und daher nur mit Zustimmung dieser Betriebsratvertretung seine Kündigung erhalten könne. Da die Firma dem Kläger, ohne die gesetzliche Vertretung gefragt zu haben, einfach kündigte, glaubte der Betriebsrat berechtigt und verpflichtet zu sein, Einspruch gegen die Kündigung zu erheben. Im B. R. G. ist aber nur die Rede von Betriebsratvertretungen und nicht davon, daß auch Erlasste als solche gerechnet werden können oder sogar gerechnet werden müssen. Der Schlichtungsausschuß stellte sich auf den Standpunkt, daß erst dann der Paragra 86 angezogen werden könne, wenn tatsächlich die Betriebsratvertretung übernommen worden sei. Die Ansicht, einmal, schließlich sogar recht bald in die Betriebsratvertretung hinein zu kommen, genüge nicht, um den Schutzparagraphen in Anspruch nehmen zu können. Erst wenn der Erlasste wirklich am Zuge sei und sein Amt angetreten habe, stehe er unter dem Schutze des Gesetzes.

Dürfen Privatsekretäre des Unternehmers an den Betriebsratsitzungen teilnehmen?

Eine Firma im untern Kreise Solingen beantragt am Schlichtungsausschuß Upladen, den Arbeiterrat zu verurteilen, gegen die Zulassung der Privatsekretäre des Firmeneinhabers, keine Einwendungen zu machen. Die Meinung des Arbeiterrats, daß durch die Zulassung anderer als im Gesetz genannter Personen, die Sitzungen des Betriebsrates keine geheimen Sitzungen, sondern öffentliche seien, konnte der Schlichtungsausschuß nicht teilen. Verständlich ist und bleibt die Stellungnahme des Arbeiterrats, wenn er sagt, daß Personen, die durch nichts im Gesetz gebunden sind, leicht durch Verheerungen des Vertrauens der Arbeitnehmerschaft zum Betriebsrat führen können. Eine gesetzliche Unterlage, daß der Unternehmer Personen, die nicht als Sachverständige oder seine Vertreter zu gelten haben, an den Sitzungen zuziehen kann, fehlt. Die Geschäftsleute, die der Betriebsrat sieht, werden durch den Schriftführer formuliert und nicht beschrieben. Dazu Damen an den Sitzungen teilnehmen zu lassen, die jedes Wort stenographieren, ist nicht angebracht. Die Absicht der Firma ist auch gar zu offensichtlich. Mit einem Stenogramm in der Hand ist sie später bei jeder Gelegenheit in der Lage, ein Betriebsratsmitglied gegen das andere auszuspielen. Jede Verletzung kann dem Betriebsrat zum Verhängnis werden. Der Schlichtungsausschuß lehnte daher auch den Antrag der Firma ab. Geht es um ein Urteil, daß die Parteien sich verstehen lernen sollen. Doch das kann auch geschehen, ohne daß die Firma Stenogramme von jeder Sitzung in der Hand hat.

Geldbezüge bei der Hauptkasse im Monat Dezember.

- Hemselberg 18 000, Raßbach 750, Kiel 2000, Leipzig 419.24, Siegen 40 000, Dillinger 1188.85, Freichenhof 371, Schereladen 425, Mühlhufen 300, Schneidemühl 150, Rillingen 1738.79, Schweinfurt 6250.10, Völkner 9000, Brandenburg 600, Stuttgart 370.33, Freiburg 500, Schwibus 82.85, Varmen 2900, Dortmund 15 000, M. G. Upladen 17 500, Grotzsch 36.80, Luderhal 9000, Fürttenwalde 500, Münster 9000, Wülheim 25 000, Wenden 36.20, Solingen 16 000, Varmen 2000, Breslau 600, Völkner 2450, Wilmshaven 1838.78, Mannheim 6000, Dingelstädt 1200, Erisdorf 10 000, Göttingen 3000, Witten 5000, Wöllingen 8000, Witten 3000, Ingoßkath 100, Stolberg 10 000, Varmen 2000, Runkirchen 5000, Siegen 20 000, Hamm 10 000, Oberkath 494.15, Varmen 2000, Erier 760.21, Völkner 1000, Dortmund 15 000, Dillingen 48 411.50, Upladen 15 000, Götting 112.60, Berlin 5000, Reine 3000, Hildesheim 3000, Ostf. 800, Wachen 13 741.55, Eßdorf 10 000, Hensbüren 600, Wülheim 6500, Bonn 5000, Aachen 24 000, Gmund 5000, Varmen 2000, Stolberg 2000, Göttinger 11 000, Düren 10 000, Wülheim 26 500, Wöllingen 6000, Gummerebach 6619.61, Weihen 220.45, Fußö 10 000, Radensburg 3000, Duisburg 2. C. G., Erisdorf 15 000, Witten 40 000, Duisburg 20 000, Duisburg 25 000, Essen 60 000.

Neueste technische Bücher

undet man in dem Katalog Nr. 137 der kostenlos und portofrei geliefert wird. Er enthält u. a.: „Schule des Elektromotors.“ Von Ing. S. Herzog, Mark 4. „Schule des Maschinenmotors.“ Von Ing. S. Herzog, Mark 4. „Kalkulationen.“ Von Ing. M. Lochmann, Mark 3.50. „Leitfaden u. Elektrizitätsbetrieb.“ Von Ing. Th. E. Meyer, Mark 3.50 usw.

Oskar Leiner, Buchh. f. Techn., Leipzig, Königstr. 26/B